Achtung: Ausfüllbares und speicherbares PDF-Formular! Zur vollumfänglichen Nutzung wird der AdobeReader in der aktuellsten Version empfohlen!
Generell empfiehlt es sich bei browserbedingten Problemen mit PDF-Formularen, diese auf die Festplatte zu speichern und dort, d.h. außerhalb eines Browsers, zu öffnen.

Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung

Einzelheiten der Sicherheitsüberprüfung sind im Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA)[1] geregelt. Durch die folgenden Informationen soll eine kurze Zusammenfassung darüber gegeben werden, wer zu überprüfen ist, wozu die Sicherheitsüberprüfung dient und was sie im Wesentlichen umfasst. Für weitere Fragen steht die/der Geheimschutzbeauftragte Ihrer Dienststelle zur Verfügung.

Wer wird überprüft?

Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist einerseits die Überprüfung von Personen, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten oder sich verschaffen können (personeller Geheimschutz - § 1 Abs. 1 Nr. 1 SÜG-LSA). Hierzu gehören z. B. Bearbeiter von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher. Tätigkeiten der genannten Art werden als „sicherheitsempfindliche Tätigkeiten“ bezeichnet.

Ein weiterer Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (vorbeugender personeller Sabotageschutz - § 1 Abs. 1 Nr. 2 SÜG-LSA).

Welchen Zweck hat das SÜG-LSA, wozu dient eine Sicherheitsüberprüfung?

Das SÜG-LSA regelt die Sicherheitsüberprüfungen, die aus Gründen des Geheimschutzes oder des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes erforderlich werden. Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (Verschlusssachen) erhalten. Daher umfasst das Gesetz zum einen den personellen Geheimschutz in öffentlichen Stellen. Zum anderen regelt es die Sicherheitsüberprüfung von Personen in nicht öffentlichen Stellen, die insbesondere an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt werden oder werden sollen.

Das SÜG-LSA berücksichtigt die Mindestanforderungen an Sicherheitsüberprüfungen, die sich sowohl aus bundesgesetzlichen Vorschriften wie auch aus vertraglichen Verpflichtungen mit anderen Staaten oder aus der Mitgliedschaft in zwischenstaatlichen Einrichtungen (z. B. NATO, WEU, EU) ergeben. Es spiegelt den international geforderten Standard der Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen wider. Daher orientiert sich das SÜG-LSA inhaltlich an den Regelungen des Bundes. Um bundesweit und international zusammenarbeiten zu können, müssen zur Wahrung des bundesweiten und internationalen Standards Regelungen zur Einstufung sowie zum Umgang mit Verschlusssachen eingehalten werden.

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob Umstände vorliegen, die die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten (sogenannte Sicherheitsrisiken). Sicherheitsrisiken sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung sicherheitsempfindlicher Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bzw. der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten,
- keine ausreichende Überprüfung ermöglichen.

[1] Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (SÜG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12, 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 596, 600)

Sicherheitsrisiken können auch durch den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Partner, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), bzw. andere Personen des näheren Lebensumfeldes bedingt sein. So können z. B. Verwandte oder Bekannte in einem Staat mit besonderen Sicherheitsrisiken dem dortigen Nachrichtendienst als Druckmittel dienen.

Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung, die Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), die Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und die Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Die jeweilige Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die die betroffene Person wahrnehmen soll. Wenn besondere Sicherheitsgründe es erfordern, kann im Einzelfall eine höhere Überprüfungsart durchgeführt werden.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch den Geheimschutzbeauftragten unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde, die für diesen erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt.

Je nach Überprüfungsart kann die Sicherheitsüberprüfung folgende Maßnahmen umfassen:

- Abgabe einer Sicherheitserklärung durch die betroffene Person,
- Einsicht in die Personalakte der betroffenen Personen (soweit vorhanden und zugänglich) sowie sonstige erforderliche Unterlagen,
- Anfragen an das Bundeszentralregister, an Polizeibehörden und Nachrichtendienste sowie bei Bedarf an andere geeignete Stellen, ob und ggf. welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person vorliegen,
- bei Bedarf Anfragen an das Ausländerzentralregister, an ausländische Sicherheitsbehörden sowie an andere geeignete Stellen, ob und ggf. welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person vorliegen,
- Prüfung der Identität der betroffenen Person,
  Gespräch(e) mit der betroffenen Person über ihre persönliche Sicherheitssituation,
- Einbeziehung des volljährigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Partners, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), in die Sicherheitsüberprüfung (in der Regel ab Ü 2 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 Nr. 2 SÜG-LSA),
- Ermittlungen im näheren Lebensumfeld der betroffenen Person (z. B. Befragung der von ihr benannten Referenzpersonen), ob Hinweise auf Sicherheitsrisiken vorliegen (in der Regel ab Ü 3 nach § 14 Abs. 4 SÜG-LSA),
- Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke und
- in bestimmten Zeitabständen sowie bei Bedarf eine Ergänzung/Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung oder einzelner Maßnahmen.

Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von der betroffenen Person abgegebene „Sicherheitserklärung“ nach § 15 SÜG-LSA. **Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.** Bei Beschäftigten in öffentlichen Stellen ergibt sich jedoch die Pflicht zur entsprechenden Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung aus der „allgemeinen Treuepflicht“ (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz, Beamtenstatusgesetz, Landesbeamtengesetz bzw. den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen).

Rechtsstaatliches Verfahren

Sicherheitsüberprüfungen werden selbstverständlich unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze durchgeführt. Voraussetzung für die Sicherheitsüberprüfung ist die Einwilligung des Betroffenen, wie auch des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Partners, mit dem der Betroffene in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte), die bei bestimmten Überprüfungsarten in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen sind.

So wie der Betroffene vor der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung über den Inhalt und den Umfang unterrichtet und seine Einwilligung gegeben haben muss, hat er nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung das Recht, gehört zu werden, bevor er für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Ihm oder der einbezogenen Person ist auf Antrag grundsätzlich Auskunft zu erteilen über die im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten. Dieser Antrag kann an jede der am Sicherheitsüberprüfungsverfahren beteiligten Behörden gerichtet werden.

Die „goldene Brücke“ bei nachrichtendienstlicher Verstrickung

Jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt gegnerischer Nachrichtendienste werden. Wer Verrat begeht, schadet nicht nur seinem Land, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen die Betroffenen aber zu spät, wofür sie missbraucht wurden.

Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit mit möglichst geringem persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Abwehrbehörden freiwillig zu offenbaren, da diese in einem solchen Falle grundsätzlich von einer Anzeige absehen. Aber auch für das Strafverfahren und bei den Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber „goldene Brücken“ gebaut. Nach § 153e der Strafprozessordnung und § 98 des Strafgesetzbuches kann in solchen Fällen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

Nutzen Sie gegebenenfalls diese Möglichkeiten!

Ansprechpartner sind neben der/dem Geheimschutzbeauftragten Ihrer Dienststelle folgende Landesbehörden:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 4
Nachtweide 82
39124 Magdeburg
Telefon: (0391) 567 3900

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Lübecker Str. 53 bis 63
39124 Magdeburg
Telefon: (0391) 250 0

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Theaterplatz 6
06618 Naumburg/Saale
Telefon: (03445) 28 0